



INHALT:

Bekanntmachungen der Stadt Neukirchen-Vluyn

- Seite 32 Genehmigung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwicklungsbereich Sittermannstraße nördlich der Antoniuschule
- Seite 35 Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

Bekanntmachung der Sparkasse am Niederrhein

- Seite 37 Aufgebot von Sparkassenbüchern

Bekanntmachung des Amtsgerichtes Moers

- Seite 38 Grundbuchanlegungsverfahren;
Gemarkung Rayen, Flur 3, Flurstück 262, Eyller Straße 52,Weg / Wirtschaftsweg, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 721 m²

Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH

- Seite 39 Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln
- Änderung der Fernwärmepreise -

Genehmigung der 109. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwicklungsbereich Sittermannstraße nördlich der Antoniussschule

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat folgende Genehmigung erteilt:

Gemäß § 6 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) genehmige ich die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 07.10.2020 beschlossene 109. Änderung des Flächennutzungsplanes, Entwicklungsbereich Sittermannstraße nördlich der Antoniussschule.

Die im Folgenden aufgeführte Nebenbestimmung ist zu beachten:

Auflage i. S. v. § 36 Abs. 2. Nr. 4 VwVfg NRW:

Die Begründung ist um die Verfügung des Regionalverband Ruhr (RVR) gemäß § 34 Abs. 5 LPIG mit AZ. 15-1_NV_FNP_Ä_109_V2 vom 10.02.2021 anzupassen und in der Neufassung dem Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in geeigneter Form zur Kenntnis zu geben.

Düsseldorf, den 10.02.2021

Bezirksregierung Düsseldorf, AZ: 35.02.01.01-27Nek-109-1809

Im Auftrag
gez. Jan Kirmse

Der räumliche Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung ist in dem zu dieser Bekanntmachung gehörenden Kartenausschnitt kenntlich gemacht.

Die Flächennutzungsplanänderung mit Begründung liegt im Rathaus, Zimmer 216, Hans-Böckler-Straße 26 in Neukirchen-Vluyn während der Dienststunden zu jedermanns Einsicht öffentlich aus. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Mit der Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Neukirchen-Vluyn tritt die Flächennutzungsplanänderung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB in Kraft.

Hinweis

1. Unbeachtlich werden gem. § 215 BauGB
 - a) eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
 - b) eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
 - c) nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Flächennutzungsplanänderung oder der Satzung gegenüber dem Bürgermeister der Stadt Neukirchen-

Vluyn, Hans-Böckler-Str. 26, 47506 Neukirchen-Vluyn, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind (§ 215 BauGB).

Satz 1 gilt entsprechend, wenn Fehler nach § 214 Abs. 2a beachtlich sind.

Bekanntmachungsanordnung

Die vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn am 07.10.2020 beschlossene Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung ergeht folgender Hinweis:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt, oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Bestätigung gemäß § 2 Abs. 3 BekanntmVO

Es wird hiermit bestätigt, dass

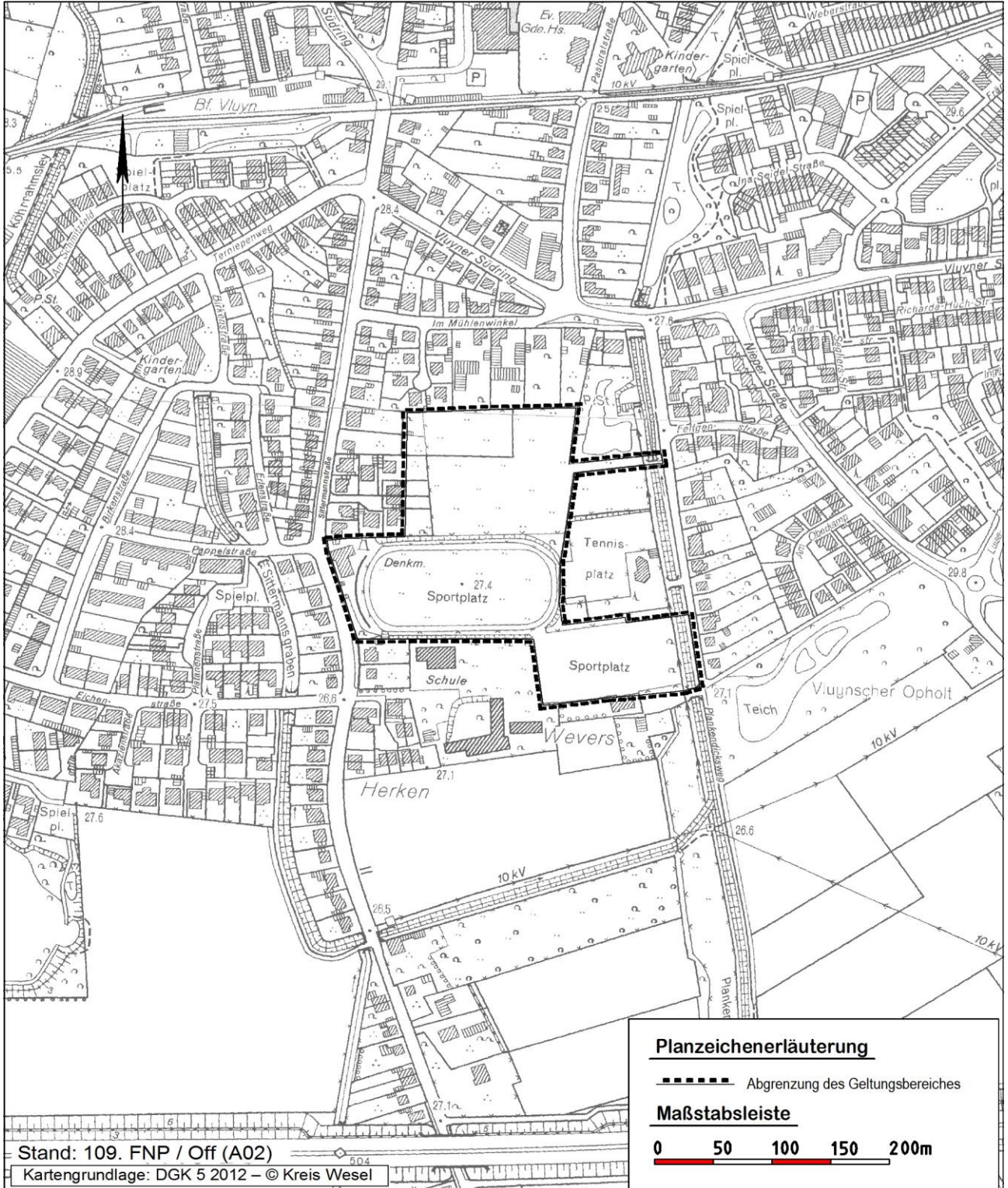
1. der Wortlaut der beigefügten **Satzung** mit dem Beschluss des Rates der Stadt Neukirchen-Vluyn vom **07.10.2020** übereinstimmt, und
2. nach § 2 Abs. 1 und 2 BekanntmVO NW verfahren worden ist.

Neukirchen-Vluyn, den 01.03.2021

Ralf Köpke
Bürgermeister

Anlage siehe Folgeseite

Räumlicher Geltungsbereich
109. Änderung des Flächennutzungsplanes
Bereich Entwicklungsgebiet Sittermannstraße nördlich der Antoniusschule



Öffentliche Bekanntmachung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 der Stadt Neukirchen-Vluyn, Entlastung des Bürgermeisters und Behandlung des Jahresfehlbetrages

1. Ratsbeschlüsse

Der Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn hat in seiner Sitzung am 27.01.2021 gemäß § 96 Abs. 1 GO NRW unter Einbeziehung des Prüfungsergebnisses und der Empfehlung des Rechnungsprüfungsausschusses folgende Beschlüsse gefasst:

1. Der Rat stellt gemäß § 96 Abs. 1 Satz 1 GO NRW den Jahresabschluss 2019 fest.
2. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 5 GO NRW für das Haushaltsjahr 2019 Entlastung.
3. Der Rat beschließt, den Fehlbetrag des Haushaltsjahres 2019 in Höhe von 890.506,62 EUR gemäß § 96 Abs. 1 Satz 2 GO NRW durch Entnahme aus der allgemeinen Rücklage auszugleichen.

2. Wesentliche Ergebnisse des Jahresabschlusses 2019

| Gesamtergebnisrechnung | Erträge | Aufwendungen | Saldo |
|-------------------------------|----------------|---------------------|--------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| Ordentliches Ergebnis | 67.353.915,03 | -67.762.252,85 | -408.337,82 |
| Finanzergebnis | 439.584,44 | -921.753,24 | -482.168,80 |
| Lfd. Verwaltungstätigkeit | | | -890.506,62 |
| Außerordentliches Ergebnis | | | 0 |
| Jahresergebnis | | | -890.506,62 |

| Gesamtfinanzrechnung | Einzahlungen | Auszahlungen | Saldo |
|---|---------------------|---------------------|---------------|
| | EUR | EUR | EUR |
| Lfd. Verwaltungstätigkeit | 63.238.722,41 | -59.866.213,70 | 3.372.508,71 |
| Investitionstätigkeit | 2.603.366,10 | -7.949.753,88 | -5.346.387,78 |
| Saldo Finanzierungstätigkeit | | | 6.053.544,16 |
| Änderung des Bestandes an eigenen Finanzmitteln | | | 4.079.665,09 |
| Liquide Mittel | | | 8.446.743,05 |

| Bilanz - Aktiva | | | Bilanz - Passiva | | |
|--|---|--------------|-----------------------------|---|--------------|
| | Stand am 31.12.2019 TEUR | % | | Stand am 31.12.2019 TEUR | % |
| Immat. Vermögensgegenstände | 23 | 0,0 | Eigenkapital | 52.397 | 21,7 |
| Sachanlagen | 224.476 | 92,9 | Sonderposten | 85.079 | 35,2 |
| Finanzanlagen | 5.549 | 2,3 | Rückstellungen | 33.155 | 13,7 |
| Summe Anlagevermögen | 230.047 | 95,2 | Verbindlichkeiten | 66.093 | 27,4 |
| Vorräte | 671 | 0,3 | Passive Rechnungsabgrenzung | 4.851 | 2,0 |
| Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände | 1.958 | 0,8 | | | |
| Liquide Mittel | 8.447 | 3,5 | | | |
| Summe Umlaufvermögen | 11.075 | 4,6 | | | |
| Aktive Rechnungsabgrenzung | 451 | 0,2 | | | |
| Summe Aktiva | 241.573 | 100,0 | Summe Passiva | 241.573 | 100,0 |

3. Stellungnahme des Rechnungsprüfungsausschusses vom 19.11.2020:

Die Mitglieder des Rechnungsprüfungsausschusses haben den Jahresschluss der Stadt Neukirchen-Vluyn zum 31.12.2019 und den Lagebericht gemäß § 102 Abs. 3-5 GO NRW geprüft. In die Prüfung wurde der Prüfungsbericht des Rechnungsprüfungsamtes vom 19.10.2020 einbezogen.

Der Rechnungsprüfungsausschuss stellt gemäß § 59 Abs. 3 i. V. m. § 102 GO NRW fest, dass der Jahresabschluss zum 31.12.2019 und der Lagebericht 2019 den gesetzlichen Vorschriften, Satzungen und sonstigen ortsrechtlichen Bestimmungen entsprechen und ein zutreffendes Bild von der Lage der Stadt Neukirchen-Vluyn vermitteln.

Er erklärt, dass keine Einwendungen zu erheben sind und der Jahresabschluss sowie der Lagebericht gebilligt werden.

4. Bekanntmachung, Offenlegung und Einsichtnahme des Jahresabschlusses für das Jahr 2019

Der vom Rat der Stadt Neukirchen-Vluyn in seiner Sitzung am 27.01.2021 festgestellte Jahresabschluss für das Jahr 2019 wird hiermit gemäß § 96 Abs. 2 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Die Feststellung des Jahresabschlusses für das Jahr 2019 ist gemäß § 96 Absatz 2 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 17.02.2021 angezeigt und von diesem mit Schreiben vom 19.03.2021 zur Kenntnis genommen worden.

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 liegt gemäß § 96 Abs. 2 GO NW bis zur Feststellung des Jahresabschlusses 2020 **im Rathaus der Stadt Neukirchen-Vluyn, Hans-Böckler-Straße 26, Zimmer 245**, während der Dienststunden zur öffentlichen Einsichtnahme aus:

montags - freitags 08.00 - 12.00 Uhr
dienstags 14.00 - 16.00 Uhr
donnerstags 14.00 - 18.00 Uhr

Der Jahresabschluss für das Jahr 2019 ist zudem unter der Adresse

www.neukirchen-vluyn.de (Stadt und Rathaus/Daten und Fakten/Finanzen)

im Internet veröffentlicht.

Neukirchen-Vluyn, den 30.03.2021

Ralf Köpke
Bürgermeister

Aufgebot von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 4107084172 und 4107084164** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 24.03.2021

Sparkasse am Niederrhein
Der Vorstand

Grundbuchanlegungsverfahren;

Gemarkung Rayen, Flur 3, Flurstück 262, Eyller Straße 52, Weg / Wirtschaftsweg, Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 721 m²

Geschäfts-Nr.: RA-1101-1

Amtsgericht Moers

Bekanntmachung

Es wurde angeregt, ein Grundbuchblatt für das nachstehend aufgeführte im Kataster unter „nicht ermittelte Eigentümer“ verzeichnete Grundstück anzulegen:

*Gemarkung Rayen, Flur 3, Flurstück 262,
Eyller Straße 52, Weg / Wirtschaftsweg,
Gebäude- und Freifläche, Landwirtschaftsfläche, groß 721 m²*

Es ist beabsichtigt, als Eigentümer dieses Grundstücks einzutragen:

Berthold Christian Grigull, Krefelder Straße 10, 47839 Krefeld

- zu 3/7 Miteigentumsteil -

Helmut Vogel, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn

- zu 1/14 Miteigentumsteil -

Daniela Vogel, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn

- zu 1/14 Miteigentumsteil -

Udo Marklewitz, Eyller Straße 48, 47506 Neukirchen-Vluyn

- zu 1/14 Miteigentumsteil -

Beate Marklewitz, Eyller Straße 48, 47506 Neukirchen-Vluyn

- zu 1/14 Miteigentumsteil -

Johannes Welbers, Eyller Straße 80, 47506 Neukirchen-Vluyn

- zu 1/7 Miteigentumsteil -

Dr. Florian Szillat, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn

- zu 1/14 Miteigentumsteil -

Meike Szillat, Eyller Straße 52, 47506 Neukirchen-Vluyn

- zu 1/14 Miteigentumsteil.

Nach Ablauf eines Monats seit Bekanntmachung wird das Grundbuchblatt angelegt und die Eigentümer - wie beantragt - eingetragen.

Dies wird hiermit gemäß § 122 GBO öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 25.02.2021

Amtsgericht

**Wormann
Rechtspflegerin**

Ausgefertigt

Tschackert

Justizbeschäftigte als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

**Öffentliche Bekanntmachung der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad und Krefeld-Fischeln
- Änderung der Fernwärmepreise -**

B E K A N N T G A B E

**Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Neukirchen-Vluyn, Krefeld-Benrad
und Krefeld-Fischeln**

Änderung der Fernwärmepreise

(1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), 15 Krefeld-Benrad (TA 15), 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) ändern sich zum 01.04.2021 wie folgt:

| | | | |
|------------------------|-----|-----------|----------------------|
| Lohn | von | 18,30 €/h | (01.07.2020) |
| | auf | 18,30 €/h | (01.01.2021) |
| Investitionsgüterindex | von | 105,7 | (01/2020 - 06/2020) |
| | auf | 105,8 | (07/2020 - 12/2020) |
| Holzindex | von | 79,7 | (01/2020 - 06/2020) |
| | auf | 69,6 | (07/2020 - 12/2020) |
| Wärmeindex | von | 96,7 | (01/2020 - 06/2020) |
| | auf | 93,8 | (07/2020 - 12/2020). |
| Erdgasindex | von | 93,8 | (01/2020 – 06/2020) |
| | auf | 92,7 | (06/2020 – 12/2020) |

(2) Es ändern sich der Arbeitspreis, die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises der Preislisten 10 Neukirchen-Vluyn (TA 10), und 15 Krefeld-Benrad (TA 15) wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt. Bei den Preislisten 16 Krefeld-Fischeln (TA 16) und Ila – 16 SV (SV 16 (a)) wird der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 59 % durch die Entwicklung des Erdgasindex und zu 41 % durch die Entwicklung des Holzindex bestimmt.

(3) Die in den Preisänderungsklauseln der Preisliste 16 Krefeld-Fischeln - Wilhelmstraße 92, 96, 102 - Hafelstraße 61-65 (TA 16(b)) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2021 wie folgt: Lohn (L) von 106,8 (1./2. Quartal 2020) auf 107,8 (3./4. Quartal 2020), Erdgas (G) von 93,8 (01/2020-06/2020) auf 92,7 (07/2020-12/2020), Investitionsgüterindex (I) von 105,7 (01/2020-06/2020) auf 105,8 (07/2020-12/2020) und Wärmeindex (ZH) von 96,7 (01/2020-06/2020) auf 93,8 (07/2020-12/2020). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 100 % durch die Entwicklung des Erdgasindex bestimmt.

(4) Zum 01.04.2021 treten die neuen Preislisten in Kraft.

(5) Mit Wirkung zum 01.04.2021 passt die Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH die Kosten für schriftliche Mahnungen an. Die Kosten für die Vergabe von Sperraufträgen und für die Entgegen-

nahme von Zahlungen durch den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH sind in Ziffer 5 Buchstabe c) des Preisblattes aufgenommen worden. Die bisherigen Regelungen werden durch folgende Regelungen ersetzt:

Kostenerstattung für Zahlungsverzug, Einstellung und Wiederaufnahme der Versorgung

b) Mahnkosten (§ 27 Abs. 2 AVBFernwärmeV) - Die Kosten für eine schriftliche Mahnung betragen pauschal 1,00 €.

c) Einstellung der Wärmeversorgung (§ 33 Abs. 1 bis 3 AVBFernwärmeV) - Für jede Vergabe eines Sperrtermins (Sperrmitteilung) durch den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH vor Ort an der Verbrauchsstelle werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Zahlung des Kunden an den beauftragten Außendienst der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH zur Abwendung der Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 32,50 € berechnet. Für jede Einstellung der Wärmeversorgung werden Kosten pauschal in Höhe von 80,00 € berechnet.

(6) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, den 31.03.2021

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH
